

# **Satzung der Stiftung „Druschba“ in treuhänderischer Verwaltung des Vereins von Freunden der Technischen Universität e.V.**

## **Präambel**

Das Bundesland Niedersachsen unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den russischen Regionen Perm<sup>1</sup> und Tjumen<sup>2</sup>. Ziel der niedersächsischen Landesregierung bei beiden Partnerschaften ist es, langfristige und für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen herzustellen. Zu den Vereinbarungen gehört der Erfahrungsaustausch im Bereich der Wissenschaft und Technik, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Hochschuleinrichtungen.

Die TU Clausthal hat Kooperationen mit Hochschulen in den Partnerschaftsregionen aufgebaut. Diese universitären Kooperationen sollen durch die Stiftung finanziell unterstützt und befördert werden.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung trägt den Namen

**„Druschba“<sup>3</sup>**

(2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V., Aulasträße 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, treuhänderisch verwaltet.

(3) Sitz der Stiftung ist der Sitz des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V. in Clausthal-Zellerfeld.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Studentenhilfe und die Förderung der Völkerverständigung durch die Unterstützung der Kooperationen der TU Clausthal mit Hochschulen der russischen Partnerregionen des Bundeslandes Niedersachsen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Übernahme der administrativen Kosten der Kooperationsbemühungen,
2. die Förderung der Ausbildung in der russischen Sprache an der TU Clausthal und am Clausthaler Robert Koch Gymnasium, als wesentliche Voraussetzung für den studentischen und wissenschaftlichen Austausch,

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Erklärung zwischen Niedersachsen und dem Gebiet Perm über Zusammenarbeit vom 18.01.1993

<sup>2</sup> Gemeinsame Erklärung zwischen Niedersachsen und dem Gebiet Tjumen über Zusammenarbeit vom 21.05.1992

<sup>3</sup> Druschba ist das russische Wort für Freundschaft

3. die Bereitstellung von Stipendien für Auslandsaufenthalte an den russischen Partneruniversitäten.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vermögen und Zweckerfüllung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung am 01.07.2009 beträgt 5000,00 € (Startkapital). Zustiftungen sind zulässig und erwünscht.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck (vorzugsweise) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist gewinnbringend und mündelsicher anzulegen.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Über die Verwendung der Stiftungserträge, die im Geschäftsjahr anfallen, entscheidet das Kuratorium bis zum 9. Mai<sup>4</sup> eines jeden Jahres. Es stellt dazu einen Verwendungsplan auf.

### **§ 5 Verwaltung**

- (1) Die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V..
- (2) Die im üblichen Rahmen liegende Verwaltung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die unmittelbaren Kosten fallen der Stiftung zur Last.

---

<sup>4</sup> Tag des Sieges aus russischer Sicht = Ende der letzten feindseligen Auseinandersetzung zwischen dem deutschen und dem russischen Volk

- (3) Der Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal dokumentiert zum Ende eines jeden Jahres den Vermögensstand und den Ertrag der Stiftung abzüglich der notwendigen Ausgaben für die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Mittelverwaltung im abgelaufenen Kalenderjahr. Die Kassenführung und Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung unterliegt – analog den anderen TUC-Stiftungen - einer jährlichen Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins von Freunden der TUC.

## **§ 6**

### **Organ der Stiftung / Kuratorium**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
- einem Vertreter des internationalen Zentrums der TU Clausthal,
  - allen Clausthaler Beauftragten der Hochschulkooperationen der TU Clausthal mit Hochschulen der russischen Partnerregionen Niedersachsens,
  - einem Russischlehrer der TU Clausthal,
  - einem Russischlehrer des Clausthal-Zellerfelder Gymnasium „Robert Koch Schule“
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vertreter des internationalen Zentrums der TU Clausthal.
- (3) Bei Entscheidungen des Kuratoriums erhalten alle Kuratoriumsmitglieder eine Stimme. Für Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium kann zur beratenden Unterstützung externe Experten/Persönlichkeiten zu den Sitzungen hinzuziehen.

## **§ 7**

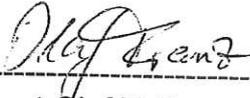
### **Aufgaben des Organs/Kuratoriums der Stiftung**

- (1) Mit Ausnahme der Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegen dem Kuratorium alle Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks – vor allem auch die Mehrung des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Mitglieder sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- (3) Mindestens einmal jährlich soll eine Befassung mit dem Stiftungszweck stattfinden. Die Ankündigung der Befassung und das Ergebnis werden dem Vorstand des Vereins von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V. mitgeteilt.
- (4) Zu Befassungen ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach fristgerechter Einladung anwesend sind.

**§ 8**  
**Auflösung, Vermögensfall**

- (1) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes dauerhaft unmöglich werden sollte.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den Verein von Freunden der Technischen Universität Clausthal e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Auflösung ist ein Kuratoriumsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Clausthal-Zellerfeld, im Mai 2009

  
-----  
Bergrat Olaf T. Franz  
- Stifter -

  
-----  
Verein von Freunden der  
Technischen Universität  
Clausthal e.V.  
- Treuhänder -  
Der Schatzmeister